

Aktenzeichen:

19 T 297/22

527 XIV 1007/22 B AG Stuttgart



Landgericht Stuttgart

Beschluss

In Sachen

Stadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, - Ausländeramt -, Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart, Gz.: [REDACTED]

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

gegen

/ Venezuela, ohne festen Wohnsitz

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche und Kollegen**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: [REDACTED]/22
FA08 Fa

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftssachen

hat das Landgericht Stuttgart - 19. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

[REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am

15.11.2022 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 19.10.2022, 527 XIV 1007/22 B, die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

2. Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen in beiden Instanzen werden der Staatskasse auferlegt.
3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist venezolanische Staatsangehörige und reiste am [REDACTED].2022 in das Bundesgebiet ein und ist seit Einreise gem. §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig. Mit Verfügung vom 25.05.2022 der Stadt Frankfurt am Main wurde die Betroffene aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt sowie die Abschiebung nach Spanien angedroht. Daraufhin wurde der Betroffenen eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt und die Ausreisepflicht bis zum 01.06.2022 festgelegt. Nachdem sich die Betroffene zwischenzeitlich in Spanien aufhielt, reiste sie am 12.10.2022 erneut unerlaubt in das Bundesgebiet ein. Am 18.10.2022 wurde die Betroffene durch die Polizei in Stuttgart bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Prostitutionshandlungen angetroffen und in Polizeigewahrsam genommen. Die Betroffene ist in Besitz eines gültigen venezolanischen Reisepasses und eines bis 25.11.2023 gültigen spanischen Aufenthaltstitels.

Die Ausländerbehörde beabsichtigt, die Betroffene in ihr Heimatland Venezuela aus der Abschiebeeinrichtung Darmstadt-Eberstadt abzuschicken. Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart hat daher am 19.10.2022 beim Amtsgericht Stuttgart beantragt, gegen die Betroffene Haft zur Sicherung der Abschiebung bis 12.12.2022 mit sofortiger Wirksamkeit anzuordnen.

Die Betroffene wurde durch das Amtsgericht am 19.10.2022 persönlich – im Beisein einer Dolmetscherin – angehört. Im Rahmen der Anhörung gab die Betroffene an, dass sie in Spanien ein dreijähriges Kind habe, dass bei ihrem Mann – einem Europäer – und ihrer Mutter ist. Da sie wieder ausreisen wolle, werde ihr Mann ihr umgehend ein Ticket nach Spanien kaufen.

Mit Beschluss vom 19.10.2022, 527 XIV 1007/22 B, hat das Amtsgericht gegen die Betroffene Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet bis längstens 12.12.2022 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Mit Schreiben vom 24.10.2022 legitimierte sich für die Betroffene der Verfahrensbevollmächtigte, legte Beschwerde gegen den Beschluss vom 19.10.2022 ein, beantragte festzustellen, dass der Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat und beantragte die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe.

Mit Verfügung der Kammer vom 31.10.2022 wurde dem Verfahrensbevollmächtigten das Aktenzeichen des Beschwerdeverfahrens mitgeteilt und Akteneinsicht gewährt. Mit Mail vom 31.10.2022 teilte die Antragstellerin mit, dass die Betroffene für den 02.11.2022 einen Flug nach Spanien gebucht hat und freiwillig ausreisen will, weshalb die Betroffene aus der Haft entlassen wurde.

II.

Auf den Antrag der Betroffenen hin war nach Erledigung der Beschwerde – aufgrund Haftentlassung und freiwilliger Ausreise – festzustellen, dass der angegriffene Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat (§ 62 FamFG).

1.

Die Beschwerde mit den Feststellungsanträgen nach § 62 FamFG ist statthaft (vgl. BGH, Beschluss vom 4. März 2010 – V ZB 222/09) und auch im Übrigen zulässig.

2.

Das Rechtsmittel hat Erfolg, weil die in dem Antrag genannte Entscheidung die Betroffene in ihrem Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) verletzt hat; der Haftanordnung des Amtsgerichts vom 19.10.2022 fehlt eine den Anforderungen des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG genügende Prognose.

a)

Die Anordnung von Abschiebungshaft unterliegt als Maßnahme der Freiheitsentziehung nach Art. 104 Abs. 2 GG strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfG DVBl 2000, 69, NVwZ-Beil. 2000, 19). Gem. § 62 Abs. 1 S. 2 AufenthG ist die Inhaftnahme daher auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken (vgl. BGH, Beschluss vom 09. Februar 2012 – V ZB 305/10 m.w.N.). Bei der Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung ist daher immer eine Prognoseentscheidung zu treffen, wie lange die Haft notwendigerweise andauern muss und ob binnen dieses Zeitraums die beabsichtigte Abschiebung vollzogen werden kann. In die sind hierbei alle in Betracht kommenden Gründe einzustellen, die der Abschiebung entgegenstehen oder sie verzögern oder sie obsolet machen können (vgl. BVerfG, NJW 2009, 2659; BGH, Beschluss vom 09. Februar 2012 – V ZB 305/10). Hierbei sind konkrete Feststellungen zu dem Verfahrensablauf und zu dem Zeitraum, in dem die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden, notwendig, wobei sich der Richter nicht auf die Wiedergabe der Einschätzung der Ausländerbehörde beschränken darf. Soweit keine konkreten Tatsachen mitgeteilt wurden, hat das Gericht gemäß § 26 FamFG v.A.w. nachzufragen (BGH, Beschluss vom 09. Februar 2012 – V ZB 305/10 m.w.N.). Nach § 62 Abs. 4 AufenthG kann Sicherungshaft zwar bis zu sechs Monaten angeordnet werden, hierbei handelt es sich aber lediglich um die für die Haftanordnung höchstzulässige Frist (BGH, Beschluss vom 09. Februar 2012 – V ZB 305/10 m.w.N.), deren Ausschöpfung nicht ohne weiteres als verhältnismäßig angesehen werden kann. Sofern der Betroffene angibt zeitnah freiwillig auszureisen, hat dies der Haftrichter bei seiner Prognose und bei Bemessung der maximalen Haftdauer zu berücksichtigen und – sofern die Angaben belastbar sind – die Haftdauer auf den Zeitraum zu begrenzen, der zur freiwilligen Ausreise bzw. zur Abklärung der Belastbarkeit der Angaben des Betroffenen notwendig ist (vgl. hierzu: LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 02. Dezember 2019 – 2-29 T 142/19; LG Kassel, Beschluss vom 25. August 2021 – 3 T 264/21).

b)

Die am 19.10.2022 angeordnete Haft bis längstens 12.12.2022 war – ausgehend von obigen Grundsätzen – deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Betroffene bereits im Rahmen der Anhörung angegeben hat, dass sie freiwillig zu ihrer Familie nach Spanien – ihrem Ehemann und Kind – ausreisen will und ihre Familie ihr unverzüglich ein Ticket kaufen werde. Dies war angesichts der – auch von der Antragstellerin nicht in Zweifel gezogenen – familiären Verhältnisse sowie dem Um-

stand, dass die Betroffene bereits einmal in der Vergangenheit freiwillig ausgereist war, plausibel. Da die Betroffene – dies ergibt sich bereits aus dem Antrag – aufgrund ihrer Ehe über einen bis 25.11.2023 gültigen spanischen Aufenthaltstitel verfügte und angab, dass sie unverzüglich nach Spanien ausreisen werde, hätte das Amtsgericht die Haftdauer – zunächst – auf den Zeitraum beschränken müssen, der notwendig ist um festzustellen, ob die Betroffene – wie von dieser angegeben – die Bundesrepublik zeitnah freiwillig verlässt. Hierzu hätten noch nähere Ermittlungen durchgeführt werden müssen. Insbesondere gelang bereits am Ende der Anhörung die telefonische Kontaktaufnahme der Betroffenen zu ihrem Ehemann. Je nach den Umständen und einer nachgewiesenen Flugbuchung hätte die Haft entbehrlich oder auf wenige Tage beschränkt werden können. Dieser Mangel kann – nachdem die Betroffene aus der Haft entlassen wurde und freiwillig ausgereist ist – auch nicht mehr behoben werden, weil der Betroffenen nicht mehr das rechtliche Gehör gewährt werden kann. Auf die Frage, ob sich die Rechtswidrigkeit der gerichtlichen Anordnung noch aus anderen Gründen ergibt, kommt es vorliegend nicht an, zumal auch kein Anspruch darauf besteht, dass die Rechtswidrigkeit aus bestimmten Gründen festgestellt wird. Da zu Gunsten der Betroffenen die Rechtswidrigkeit der Entscheidung festgestellt wurde, war es nicht erforderlich, die Stellungnahme ihres Verfahrensbevollmächtigten abzuwarten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 81, 83 Abs. 2 FamFG. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, der Staatskasse die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen aufzuerlegen. Ein Fall des § 430 FamFG liegt nicht vor, weil Erledigung des Rechtsmittels eingetreten ist (MüKoFamFG/Wendtland, 3. Aufl. 2019, FamFG § 430 Rn. 6)

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 36 Abs. 3, 61 Abs. 1 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch inner-

halb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht